Entwurf Stand 26. Juni 2019

Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Ermittlung der Anzahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze für Wohnungen gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Wohnungen

Die Stellplatzverpflichtung des § 37 Abs. 1 Satz 1 LBO wird wie folgt eingeschränkt:

- (1) Die Ermittlung der Anzahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen des Anhangs 1 Buchstabe A der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze vom 28. Mai 2015.
- (2) Der nach (1) ermittelte Stellplatzfaktor ist für Wohnungen des öffentlich geförderten Sozialmietwohnungsbaus mit dauerhafter Bindung (Landeswohnraumförderungsprogramm) um weitere 30 % je Wohnung zu reduzieren.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.